



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 23.01.2020

Vorlagen-Nr. 1394-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2020
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	18.02.2020

Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der

Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.

- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leistung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürger-

meister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten
2. Synopse

gez. Wassong